



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Abteilung IV/7

Verteiler: ESt010
A3 B5 C12 G2 25. Februar 2000
GZ. 07 0104/1-IV/7/2000

An alle

Finanzlandesdirektionen
und Finanzämter

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien

Sachbearbeiter:
ADir. Fleischer
Telefon:
51433/2778

Betr.: Regelbedarfsätze für Unterhaltsleistungen für 2000

In Fällen, in denen eine behördliche Festsetzung der Unterhaltsleistungen nicht vorliegt, sind die Regelbedarfsätze anzuwenden.

Für das Jahr **2000** gelten für die Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen folgende monatliche Regelbedarfsätze:

Bei einem Alter von	0 bis 3 Jahren	2.000 S
	bis 6 Jahren	2.550 S
	bis 10 Jahren	3.270 S
	bis 15 Jahren	3.760 S
	bis 19 Jahren	4.430 S
	bis 28 Jahren	5.580 S

Bezüglich der Voraussetzungen für die Anwendung der Regelbedarfsätze wird auf die Ausführungen in den RZ 795 bis 804 der Lohnsteuerrichtlinien 1999 (LStR 1999), Erlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 27. November 1998, 07 0104/3-IV/7/98, verwiesen.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können daraus nicht abgeleitet werden.

Dieser Erlass wird im AÖFV verlautbart.